

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 18. April 1997

6. Stück

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. April 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in landesfondsfinanzierten Krankenanstalten im Burgenland
16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde Strem
17. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 1997 über die Aufhebung des Art. II des Gesetzes vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl.Nr. 12/1994
18. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 1997 betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für das Burgenland

### 15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. April 1997 über die Festsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in landesfondsfinanzierten Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 46, 47a und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl.Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 25/1989, wird verordnet:

#### § 1

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Patienten jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (KRAFI) im Wege des Hauptverbandes zusammengefaßt sind, werden gemäß § 148 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 764, von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen, für die der Burgenländische Krankenanstaltenfinanzierungsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird der Pflegegebührensatz gemäß § 3 verrechnet.

(3) Davon abweichende Vereinbarungen zwischen dem Träger der Krankenanstalt und einem Träger der sozialen Krankenversicherung sind zulässig.

#### § 2

Für Leistungen der Krankenanstalten auf Basis einer direkten Verrechnung zwischen Krankenanstalt und Rechnungsempfänger ist ein prozentueller Zuschlag als Ausgleich für den tatsächlichen Aufwand aufgrund der unechten Steuerbefreiung mit Wirkung 1. Jänner 1997 in Rechnung zu stellen.

#### § 3

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender Krankenanstalten wird für das Jahr 1997 wie folgt festgesetzt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 3.800,--
Landeskrankenhaus Kittsee	S 3.800,--
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 3.800,--
Landeskrankenhaus Oberwart	S 4.200,--
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 4.200,--

#### § 4

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender Krankenanstalten wurde für das Jahr 1997 in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 3.843,09
Landeskrankenhaus Kittsee	S 3.166,13
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 3.352,25

Landeskrankenhaus Oberwart	S 3.855,06
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 3.787,40

## § 5

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes eine Aufzahlung (Anstaltsgebühr) verrechnet. Diese beträgt pro Pflege-tag:

	Einbett- zimmer	Mehrbett- zimmer
Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	S 2.218,--	S 1.479,--
Landeskrankenhaus Oberwart	S 2.527,--	S 1.685,--
Krankenhaus der Barm- herzigen Brüder in Eisenstadt	S 2.527,--	S 1.685,--

## § 6

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl.Nr. 9/1977, beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung S 480,--.

(2) Für die Unterbringung in der Sonderklasse wird ein Zuschlag von 20 % berechnet.

## § 7

(1) Für ambulante Leistungen wird von nicht über den Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abzurechnenden Kostenträgern oder nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen ein Pauschalbetrag eingehoben, der für die innerhalb von jeweils 4 Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 1.150,-- und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 575,-- beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder vom Österreichischen Bundesheer zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von S 390,-- pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse wird von nicht über den Burgenländischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds abzurechnenden Kostenträgern oder nicht der Krankenversicherungspflicht

unterliegenden Personen ein Betrag in der Höhe von S 3.222,-- eingehoben.

## § 8

Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber dem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

## § 9

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse beträgt S 70,-- pro Pflege-tag.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl.Nr. 19/1996, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Tauber eh.

## **16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung und Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde Strem**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, wird verordnet:

## § 1

Die Gemeinde Strem wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1997 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Ing. Jellasitz eh.

**17. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 1997 über die Aufhebung des Art. II des Gesetzes vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl.Nr. 12/1994**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Feber 1997, G 287/96, G 396/96, Art. II des Gesetzes vom 10. November 1993, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl.Nr. 12/1994, als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat ferner ausgesprochen, daß die aufgehobene Gesetzesbestimmung auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden ist und frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten.

Der Landeshauptmann:  
Stix eh.

**18. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 1997 betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt für das Burgenland**

Aufgrund des Art. 35 Abs. 4 L-VG und des § 10 Abs. 1 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl.Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 1996 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBl.Nr. 59, wird wie folgt berichtigt:

Die Ortsklasse für die Gemeinde Baumgarten lautet anstelle "III" richtig "IV".

Der Landeshauptmann:  
Stix eh.